

## Positionspapier

# Zweite Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes

## I. Forderungen des sgv

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99,8% aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Vor diesem Hintergrund fordert der sgv:

- **die Beibehaltung des föderalistischen Raumentwicklungskonzepts. Raumplanung ist primär Sache der Kantone, und soll auch künftig dezentral betrieben werden. Nur so kann den Bedürfnissen von Wirtschaft und Gesellschaft Rechnung getragen werden;**
- **die Umsetzung der im RPG1 beschlossenen Bestimmungen, um die Verdichtung zu beschleunigen. In diesem Sinne sind auch Vereinfachungen des Baurechts, Abschaffungen komplizierter Vorschriften, sowie Einschränkungen der Beschwerde- und Einsprachemöglichkeiten vorzusehen;**
- **die fallbezogene Interessensabwägung, und die Schaffung der dafür notwendigen Flexibilität des Raumplanungsgesetzes;**
- **die Verfolgung einer ganzheitlichen Raumplanungsgesetzgebung, unter stärkerem Einbezug der Bedürfnisse der Wirtschaft und der KMU.**

## II. Ausgangslage

Die erste Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG1) ist am 1. Mai 2014 in Kraft getreten. Ziel dieser Revision war es, die Siedlungsentwicklung nach innen zu richten, und mittels verdichtetem Bauen das knappe Gut «Boden» effizienter zu nutzen. Mit der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG2) will der Bundesrat nun auch das Bauen ausserhalb der Bauzonen neu regeln. Nachdem der Nationalrat 2019 auf die Vorlage aufgrund ihrer restriktiven und praxisfremden Natur nicht eingetreten war, arbeitete die ständerätliche Kommission einen neuen Entwurf aus, welcher seit 2021 beraten wird. Kernstück der Vorlage sind drei Mechanismen: Ein Stabilisierungsansatz, um die Anzahl der Gebäude sowie die Bodenversiegelung zu beschränken. Eine Abbruchprämie, welche beim Rückbau von Gebäuden entrichtet wird, schafft einen Anreiz für die Beseitigung nicht mehr benötigter Bauten. Zuletzt sieht ein Kompensationsmechanismus vor, dass bei der Errichtung neuer Gebäude andernorts ähnliche Gebäude rückgebaut werden müssen, damit die Anzahl Bauten nicht stärker zunimmt.

Der Ständerat, welcher sich als Erstrat mit der Vorlage auseinandersetze, beschloss, bei verschiedenen Bereichen Flexibilisierungen einzuführen. Ausserdem formulierte der Ständerat die Vorlage als indirekten Gegenvorschlag zur Landschaftsinitiative. 2021 eingereicht fordert diese, die Trennung von Bau- und Nichtbaugelände in der Verfassung zu verankern, und die Anzahl der Gebäude ausserhalb der Bauzone auf dem heutigen Stand zu plafonieren. Der Nationalrat machte jedoch die meisten Entscheide des Ständerats rückgängig, und kehrte zu einer starrereren Auslegung des RPG2 zurück. Das

vorliegende Positionspapier geht auf den aktuellen Beratungsstand der Vorlage ein, und stellt somit eine Aktualisierung des RPG2-Positionspapiers von 2019 dar.

### III. Beurteilung der Vorlage

Es ist festzustellen, dass in der aktuellen Vorlage auf viele Anliegen aus der Landwirtschaft eingegangen wurde. Da das Raumplanungsgesetz allerdings eine ganzheitliche Entwicklung verfolgen sollte, ist in der Vorlage zwingend auch auf die Bedürfnisse der Unternehmen einzugehen. Weiter muss das Bauen ausserhalb der Bauzonen mit eindeutigen Instrumenten und einer Gesetzgebung geregelt werden, welche den Kantonen mehr Gestaltungsspielraum und Flexibilität gewähren. Eine zu starre und restriktive Ausgestaltung verkompliziert das Raumplanungsgesetz hingegen mehr, anstatt es zu vereinfachen. Konkret bedeutet dies:

**Stabilisierungsansatz:** Die Vorlage sieht vor, dass die Anzahl Gebäude sowie die Bodenversiegelung ausserhalb der Bauzone künftig stabilisiert werden sollen. Der sgv unterstützt den Stabilisierungsansatz, im Gegensatz zu einer Plafonierung, wie sie die Landschaftsinitiative vorsieht. Dabei ist allerdings zentral, dass die Stabilisierung eine gewisse Erhöhung zulässt. Dies ist entsprechend zu präzisieren. Weiter ist die Stabilisierung der Bodenversiegelung auf Gebäude zu beschränken, da ansonsten die bedürfnisorientierte Weiterentwicklung der Infrastruktur verunmöglicht würde. Zu diesem Zweck sollten auch in den Sachplänen ausgeschiedene Perimeter für Bauten und Anlagen als Baugelände für Infrastrukturanlagen gelten.

**Abbruchprämie:** Eigentümer von Bauten und Anlagen, die ausserhalb der Bauzonen liegen, erhalten bei deren Abbruch eine Abbruchprämie in der Höhe der Abbruchkosten. Der sgv lehnt dieses Instrument ab. Denn bei alten oder nicht mehr gebrauchten Objekten kann dies zu Spekulationen führen, was sich preistreibend auswirken kann.

**Kompensationspflicht:** In der Nutzungsplanung sind gemäss Vorlage die Voraussetzungen zu schaffen, damit Nutzungen von Spezialzonen mit den erforderlichen Kompensations- und Aufwertungsmassnahmen verbunden werden. Für neu zu errichtende Gebäude in der Nichtbauzone müssten demnach kompensierend ähnliche Gebäude rückgebaut oder aufgewertet werden. Der sgv lehnt die Kompensationspflicht ab. Zum einen wäre sie im Vollzug zu komplex und könnte dadurch zu zusätzlichen Einschränkungen anstatt der beabsichtigten Vereinfachung führen. Zum anderen besteht auch hier, ähnlich wie bei der Abbruchprämie, die Gefahr einer preistreibenden Wirkung. Ausserdem geht durch die Kompensationspflicht die mit dem kantonalen Planungsansatz gewonnene Flexibilität wieder verloren.

**Vorrang landwirtschaftlicher Bedürfnisse:** Die Landwirtschaft soll explizit Vorrang gegenüber der nicht landwirtschaftlichen Nutzung haben. Der sgv lehnt den expliziten Vorrang der Landwirtschaft ab. Dieser legt den Boden für Wettbewerbsverzerrungen gegenüber gewerblichen Tätigkeiten. Ausserdem ist dem Anliegen seitens der Landwirtschaft, dass Einsprachen aus Lärm- und Geruchsgründen die Weiterentwicklung landwirtschaftlicher Bauten verunmöglichen, bereits mit der vorgesehenen Ergänzung von Art. 16 Abs. 5 E-RPG Rechnung getragen.

**Anpassung an kantonale Gegebenheiten durch Spezialzonen:** Die Kantone sollen im Richtplan besondere Gebiete ausserhalb der Bauzone bestimmen können, in denen eine nicht standortgebundene Nutzung zulässig ist. Der sgv befürwortet die Möglichkeit, in den Richtplänen mit besonderen Nutzungszonen auf die unterschiedlichen Gegebenheiten der Kantone einzugehen. Besonders wichtig ist dabei allerdings, dass das Instrument der speziellen Zonen allen Kantonen an die Hand gegeben wird, und nicht nur, wie vom Nationalrat vorgesehen, den Berggebieten.

**Anlagen mit funktionellem Zusammenhang zu standortgebundenen Bauten:** Gemäss heutiger Gesetzgebung können ausserhalb der Bauzone Bauten und Anlagen für standortgebundene Nutzungen zugelassen werden. Diesbezüglich weist der sgv darauf hin, dass aus wirtschaftlichen und ökologischen Gründen auch nicht standortgebundene Anlagen, welche in funktionellem Zusammenhang mit

ebendiesen standortgebundenen Bauten stehen, ausserhalb der Bauzone zugelassen werden sollten. In der bisher geltenden Praxis wurden entsprechende nicht standortgebundene Bauten (z. B. Recyclingwerke) in Zusammenhang mit standortgebundenen Bauten (z. B. Kiesaufbereitungsanlagen) ausserhalb der Bauzone bewilligt. Um sicherzustellen, dass diese Praxis auch in Zukunft weitergeführt wird, sowie um zu verhindern, dass derartige Anlagen in die Bauzone verlagert werden, ist das Raumplanungsgesetz entsprechend zu ergänzen.

#### **IV. Fazit**

Die Schweiz braucht eine ausgeglichene Raumplanungspolitik, die den Gestaltungsspielraum der Kantone stärkt und ausreichend flexibel ist, damit sich Gesellschaft und Wirtschaft entwickeln können. In diesem Sinne ist von einer einseitigen Fokussierung auf landwirtschaftliche Bedürfnisse abzusehen, und stattdessen ebenfalls auf die Ansprüche der Unternehmen einzugehen. Auch muss den Kantonen die nötige Flexibilität gewährt werden, um auf die unterschiedlichen Gegebenheiten und Umstände in ihren Gebieten einzugehen. Auf starre und einschränkende Mechanismen, wie eine Plafonierung der Gebäudezahl ausserhalb der Bauzone, eine Kompensationspflicht, einen expliziten Vorrang der Landwirtschaft etc. ist daher zu verzichten.

Bern, 24. August 2023

#### **Dossierverantwortliche**

Michèle Lisibach, Ressortleiterin  
Tel: 031 380 14 19, E-Mail [m.lisibach@sgv-usam.ch](mailto:m.lisibach@sgv-usam.ch)